Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Anlage 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf Beschluss der Kammerversammlung vom 16.03.2019:

Artikel I

2. Leiter von Balintgruppen oder Supervisionen (einzeln oder in Gruppe), von Qualitätszirkeln oder Selbsterfahrung (einzeln oder in Gruppe) können die Akkreditierung ihrer Veranstaltungen jeweils einer Kategorie für einen Fünfjahreszeitraum in einem Formular beantragen.

Diese Veranstalter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- **Balintgruppenleiter**

mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als PP bzw. KJP bzw. Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation; Selbst-Erklärung über Teilnahme an Balintgruppen und Teilnahme an methodischen Veranstaltungen zur Durchführung von Balintgruppen

- **QZ-Moderator**

Qualifikation als Supervisor oder Anerkennung als QZ-Moderator durch KV oder vergleichbarer Qualifikationsnachweis (entspr. „Grundsätze der PKN QZ ...")

- **Selbsterfahrungsleiter**

Anforderungen entspr. PsychThG

- **Supervisor** 20190316

mindestens 5-jährige Berufstätigkeit als PP bzw. KJP bzw. Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird; Anerkennung als Supervisor durch ein nach PsychThG anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Anlage 2 der Fortbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 16.03.2019

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen